

RS Vwgh 1991/3/12 90/14/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §76;

FinStrG §1;

FinStrG §33 Abs2 litb;

Rechtssatz

Für die Annahme der Täterschaft genügt die faktische Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen; eines - rechtsgeschäftlichen oder organmäßigen - Vollmachtsverhältnisses bedarf es nicht

(Hinweis E 5.10.1987, 86/15/0022). Als "faktischen Geschäftsführer" trifft den Abgabepflichtigen aber die finanzstrafrechtliche Verantwortung für die Führung der Lohnkonten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140137.X02

Im RIS seit

12.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at